



11/SN-201/ME

## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. *xl* GE/989  
 Datum: 24. APR. 1989  
 Verteilt 27.4.89, Kreuz  
*St. Pointner*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

411/89/Dr.Be/GS

21.04.1989

## BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
FinStrG geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums  
 für Finanzen vom 15.3.1989, GZ FS-110/3-III/9/89, übermittelt  
 die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer  
 Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ FS-110/3-III/9/89	15.3.1989	411/89/Dr.BE/GS	28.04.1989

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FinStrG  
geändert wird

Den oa. Gesetzentwurf haben wir dankend erhalten und nehmen  
wie folgt Stellung:

zu Art I Z I:

Obwohl die Vorschrift seit dem 1. Jänner 1973 ohne Verletzung  
rechtspolitischer Ziele vollzogen werden konnte, wird der  
Ergänzung, die Bewirkung einer ungerechtfertigten Umsatz-  
steuergutschrift ausdrücklich als Straftatbestand zu werten,  
zugestimmt.

Darüber hinaus erlauben wir uns die Anregung zu einer  
etwaigen sprachlichen Verbesserung, da die gewählte Diktion  
(Verkürzung von ..... Gutschriften) zu Mißverständnissen  
führen könnte.

- 2 -

zu Art I Z 2:

Die Änderung der Vorschrift ist abzulehnen. Die geltende Rechtslage, wonach jedes Rechtsmittel von einem Berufungssenat und demnach von einem Tribunal im Sinne der Menschenrechtskonvention erledigt werden muß, dient dem Rechtsschutz besser als die vorgeschlagene Einschränkung. Die Wirtschaftstreuhänder machen allgemein die Erfahrung, daß die Verfahren vor den Spruch- und Berufungssenaten viel sorgfältiger abgewickelt werden, als vor Einzelbeamten.

zu Art I Z 3:

Der Entwurf hält grundsätzlich daran fest, daß Entscheidungen der Einzelbeamten in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung aufgehoben werden können, schränkt aber ein, daß "die Aufhebung von Strafentscheidungen zum Nachteil des Beschuldigten nicht zulässig ist".

Würde der Entwurf Gesetz werden, ergibt sich folgendes Problem :

Der sinngemäß anzuwendende § 299 BAO enthält in seinem Abs. 1 lit.c die Möglichkeit, einen Bescheid auch dann aufzuheben, wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen worden sind. Wenn beispielsweise die Aufsichtsbehörde zu der Ansicht gelangt, daß ein Zeuge nicht vernommen worden sei, könnte sie das Erkenntnis des Einzelbeamten aufheben. Dieser müßte im neuen Verfahren den Zeugen vernehmen. Der Zeuge würde belastend aussagen. Was soll nun geschehen?

Entgegen der in den Erläuternden Bemerkungen geäußerten Auf-

- 3 -

fassung des BMF, wird der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht entsprochen, weshalb die Fassung abzulehnen ist.

zu Art I Z 4:

Der Änderung wird zugestimmt.

zu Art I Z 5:

Vorbemerkung:

Aus dem § 194 e des Entwurfes geht hervor, daß das Finanzstrafregister im Zeitpunkt der vorgesehenen Gesetzwerdung noch nicht automationsunterstützt geführt werden kann.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Beginn eines solchen Verfahrens mit Verordnung festzulegen.

Im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und die Tendenz der Einsparung von Beamten hält es die Kammer für richtig, mit einer Neuregelung erst zu beginnen, wenn man diese auch nach moderner Technologie verarbeiten kann. Die Erläuternden Bemerkungen überzeugen nicht, daß eine schon Jahrzehnte bestehende Einrichtung geändert werden muß, bevor die EDV-Unterstützung installiert werden kann.

Zu den einzelnen vorgesehenen Bestimmungen ist zu bemerken:

zu § 194 b Abs. 1:

Aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen äußert die gefertigte Kammer schwerste

- 4 -

Bedenken gegen die vorgesehene Aufnahme aller eingeleiteten Finanzstrafverfahren in das Finanzstrafregister. Darüber hinaus muß in stärksten Zweifel gezogen werden, ob diese vorgesehene Neuregelung mit der Unschuldsvermutung nach der MRK im Einklang steht. Außerdem steht der vorgesehenen Neuregelung § 2 Strafregistergesetz 1968 entgegen, wonach ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen Anlaß für die Aufnahme in das Strafregister geben.

Keinesfalls könnte die Festlegung der Datenarten, die in das Finanzstrafregister aufgenommen werden sollen, dem Bundesministerium für Finanzen im Verordnungswege überlassen werden. Nur durch Bestimmung im Gesetz wird gesichert, daß das Register nicht zweierlei Arten von Daten aufnimmt. Außerdem bestehen gegen die in § 194 b normierte Verordnungsermächtigung wegen der ungenügenden gesetzlichen Konkretisierung verfassungsrechtliche Bedenken.

zu § 194 b Abs 2:

Das unter Abs. 1 Ausgeführte hinsichtlich der Aufnahme der Daten aller eingeleiteten Finanzstrafverfahren gilt sinngemäß für die Bekanntgabe der Daten an das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien.

zu § 194 c Abs.1:

Derartige Anträge sollten von der Gebührenpflicht befreit werden.

- 5 -

zu § 194 c Abs. 2:

Es ist nicht einzusehen, warum erst längstens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens, soweit eine Einleitung im Finanzstrafregister trotz der von uns geäußerten Bedenken erfaßt wird, nach Freispruch oder nach Eintritt der Tilgung, die erfaßten Daten zu löschen sind. In solchen Fällen sind die Daten sofort zu löschen und ist Vorsorge zu treffen, daß die Gründe für die Löschung auch ohne Aufschub dem Finanzstrafregister bekanntgegeben werden.

zu § 194 d:

Es sollte gesetzlich geregelt werden, daß Auskünfte aus dem Finanzstrafregister erst unmittelbar vor Fällung des Erkenntnisses in I. Instanz eingeholt werden dürfen. Im Hinblick auf die lange Anhängigkeit von Finanzstrafverfahren könnten sich frühzeitig eingeholte Auskünfte über Vorstrafen auf das Verfahren negativ auswirken, obwohl sie im Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses bereits getilgt sind. Bei dem Spielraum, den die Finanzstrafbehörden und die Gerichte bei der Bemessung der Strafen haben, sollte der Umstand, daß getilgte Vorstrafen vorhanden sind, jedenfalls keinen Einfluß haben.

Wunschgemäß werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

